

# Leitfaden zur Brandverhütung in der Landwirtschaft



Mit freundlicher Unterstützung von

# Vorwort

## von Landesrat Sepp Eisl

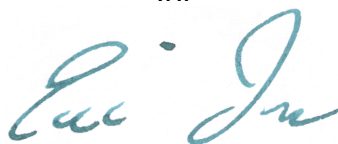


Brandschutz rettet Leben. Davon bin ich als ressortzuständiges Regierungsmitglied für den vorbeugenden Brandschutz im Land Salzburg überzeugt. Moderne Baurichtlinien und Vorschriften kombiniert mit dem Einsatz der neuesten Baumaterialien ergeben Schutzmöglichkeiten gegen Brandgefahr, wie es noch nie zuvor möglich war. Gerade in der Landwirtschaft hat es in den letzten Jahrzehnten eine immense Verbesserung im vorbeugenden Brandschutz gegeben. Doch neueste Technik und Materialien alleine können nicht die Achtsamkeit des Betriebsführers ersetzen!

In den vergangenen Jahren wurden im Land Salzburg jeweils 20 bis 30 Großbrände verzeichnet, wobei etwa die Hälfte sich im landwirtschaftlichen Bereich ereigneten. Blitzschlag, technische Gebrechen und Fremdverschulden waren die häufigsten Schadensursachen. Man sieht, dass auch in der heutigen Zeit Großbrände nicht vollständig vermieden werden können. Durch eine bewusste Kontrolle und das Einhalten weniger und einfacher Hinweise kann eine wesentliche Verbesserung des Brandschutzes erreicht werden. Zeigen Sie daher eine engagierte Eigeninitiative zur Sicherung Ihres Betriebes!

Mit dem nun vorliegenden Leitfaden und Ihrem persönlichen Engagement in der Eigenkontrolle soll der Brandschutz im landwirtschaftlichen Bereich verbessert werden. Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landesstelle für Brandverhütung gerne zur Verfügung. Machen Sie mit und helfen Sie dabei aktiv mit, Ihren Betrieb für Sie und Ihre Familie noch sicherer zu machen und Leben zu retten.

Ihr



Landesrat

# Vorwort

Präsident Abg. z. NR Franz Eßl



Versichern beruhigt. Die beste Versicherung ist aber die, die man nicht in Anspruch nehmen muss. Ein Brandfall ist trotz Versicherung häufig mit menschlichen und wirtschaftlichen Problemen verbunden. Die billigste und sicherste Maßnahme ist daher darauf zu achten, dass möglichst alle eventuellen Brandursachen und Brandquellen von vorneherein ausgeschlossen werden.

Der Leitfaden Brandschutz Landwirtschaft soll eine Unterstützung und Anleitung zur Eigenkontrolle sein. Es gibt viele Brandursachen an die man nicht denkt. Die von Fachleuten erstellte Liste ist ein gutes Instrument um die Eigenkontrolle möglichst lückenlos durchführen zu können.

Die im Leitfaden Brandschutz Landwirtschaft enthaltene Checkliste dient sowohl der Kontrolle des baulichen Brandschutzes, von Betriebseinrichtungen wie Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten und von elektrischen Anlagen. Die Kontrolle des Heus, sowie sonstiger am Betrieb vorhandener Betriebsmittel- und Treibstofflager ist ebenso enthalten wie aktive Maßnahmen zum Brandschutz.

Ich glaube, dass nach dem Motto "Versichern ist gut, Brandverhütung ist besser" sicher großer Schaden von den bäuerlichen Betrieben abgewendet werden kann.

Verwenden Sie diesen Leitfaden für eine sinnvolle Eigenkontrolle auf ihrem Betrieb. Ihr Einsatz wird sich sicher rechnen.

Der Präsident der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

Abg. z. NR Franz Eßl

# Vorbemerkungen

## von Ing. Rudolf Liska



Bei der Analyse von Großbränden auf Grundlage der statistischen Aufzeichnungen der vergangenen Jahre, fällt auf, dass jedes zweite Brandereignis den landwirtschaftlichen Bereich betraf. Die Gründe dafür können nicht auf einzelne Ursachen beschränkt werden, obwohl manche Brandentstehungen, wie durch Heuselbstentzündung, durch technische Mängel im Bereich der Elektroinstallationen und elektrischen Anlagen, sowie durch Blitzschlag und Brandstiftung, häufiger zu beobachten sind.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Brandes sind hinlänglich bekannt, leider führen solche Ereignisse aber oft auch zu Groß- und Totalschäden. Mit ein Grund dafür ist die Weitläufigkeit der landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäude, verbunden mit der Bauweise und der naturgemäßen Anhäufung von leicht brennbarem Lagergut wie zum Beispiel Heu und Stroh.

Der Verlust von Betriebsteilen und Werten der gesamten Betriebsanlage oder auch des Heimes zieht vielfach menschliches Leid und finanzielle Sorgen und Nöte nach sich. Um für solche Unglücksfälle vorzusingen, ist es daher auch aus Sicht der Landesstelle für Brandverhütung unerlässlich, den Betrieb ausreichend zu versichern.

Der gesetzliche Auftrag der Brandverhütungsstelle Salzburg ist es auch, der Bevölkerung Aufklärung und Beratung zum Thema "vorbeugender Brandschutz" zu leisten und stehen wir daher auch Ihnen als Landwirt gerne mit Unterstützung und Hilfestellung zur Führung eines brandsicheren Betriebes und damit der Erhaltung Ihrer Werte zur Seite.

Dazu gehört aber auch der Hinweis auf die allgemeinen und besonderen Pflichten zur Vermeidung von Bränden, je nach Möglichkeit und Zumutbarkeit im Rahmen der vielfältigen gesetzlichen Bestimmungen. So soll auch vermieden werden, dass im Brandfall den Betriebsführer eine Vernachlässigung der ihm auferlegten Obsorge mit allfälligen rechtlicher Konsequenzen trifft.

Die Brandverhütungsstelle Salzburg hat daher in Zusammenarbeit mit der Salzburger Landesversicherung AG und mit Unterstützung des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes, Landesrat Sepp Eisl, eine Arbeits- und Informationsunterlage als Leitfaden "Brandschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft" erstellt. Diese Unterlage wird allen Landwirten über die Gemeinden, Lagerhäuser und den Betreuern der SALZBURGER - Ihr Landesversicherer zur Verfügung gestellt.

Diese Broschüre beinhaltet als konkrete Arbeitsunterlage auch eine ausführliche "Checkliste". Diese ermöglicht Ihnen vorbeugende Brandschutzmaßnahmen durch konkrete Eigenmaßnahmen und Eigenkontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb.

Weitere Unterstützung und Informationen bietet Ihnen die Salzburger Landesstelle für Brandverhütung auch unter der Telefonnummer (0662) 827 591.

**Salzburger Landesstelle für Brandverhütung**  
**Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg**  
**Telefon: (0662) 827 591, Fax: (0662) 822 323**  
**E-Mail: [bvs.office@sbg.at](mailto:bvs.office@sbg.at), Internet: [www.brandverhuetzung-salzburg.at](http://www.brandverhuetzung-salzburg.at)**

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

## 1.0 BAULICHER BRANDSCHUTZ

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Brandwand als Trennung zwischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude	- einwandfreie Ausbildung im Dach und im Vordachbereich überprüfen	
Treibstoff- und Öllagerungen	- eigener brandbeständiger Raum mit öl- und flüssigkeitsdichter Auffangwanne und ausreichender Belüftung	
Abwurföffnung zwischen Scheune und Stall	- mit Deckeln aus Massivholz oder mit entsprechender brandschutztechnischer Qualifikation verschließen	
Fänge in Wohnobjekten	verputzt und aus nicht brennbarem Material; Unzulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschluss von Feuerstätten in unterschiedlichen Geschossen und von mehr als 3 Feuerstätten im selben Geschoss</li> <li>- 5 cm Abstand zu Holzteilen</li> <li>- keine Putztürchen in Wohn-, Schlafräumen und in Garagen</li> </ul>	

Unsere empfohlene monatliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Brandschutztüren und Brandschutztore	- einwandfreier technischer Zustand - funktionsfähige Selbstschließenrichtung ständig geschlossen halten	
Heizraum	- brandbeständiger Raum mit ständiger Be- und Entlüftung - entfernen unzulässiger Lagerungen	
Brennstofflagerraum (feste Brennstoffe)	- brandbeständige Ausführung - bei Festbrennstoffen auch Lagerung im abgetrennten Bereich des Heulagers möglich	
Nicht ausgebauter Dachboden	- Abschluss durch Brandschutztüre (T30) - Fußböden benötigen einen nicht brennbaren, brandhemmenden Belag - keine Brennstofflagerungen - keine leicht brennbaren Lagerungen	

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

Selchkammern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nichtbrennbare, brandbeständige und rauchdichte Ausführung</li> <li>- nicht in Dachböden, in Stiegenhäusern und auf Fluchtwegen aufstellen</li> </ul>	
Garagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- brandbeständige Ausführung</li> <li>- ordnungsgemäße Querdurchlüftung</li> <li>- keine Brennstofflagerungen</li> <li>- keine Heißenarbeiten</li> </ul>	

## 2.0 BETRIEBSEINRICHTUNGEN

### 2.1 Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
unbenützte Anschlüsse von Fängen	- zumauern oder mit nicht brennbaren Kapsel verschließen	

Unsere empfohlene vierteljährliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Feuerstätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen lt. § 30 des Salzburger BTG und TRVB H 105</li> <li>- einwandfreier Zustand</li> <li>- nicht brennbarer Fußbodenbelag</li> </ul>	
Füll- und Aschentürchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand</li> <li>- rauch- und gasdichter Verschluss</li> </ul>	
Öl- und Gasfeuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion der Brandschutzeinrichtungen (Brandschutzschalter, Fluchtschalter, Schwimmerschalter, Hauptschalter)</li> <li>- Einhaltung der Überprüfungsfristen</li> </ul>	
Rauch- and Abgasrohre	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aus nicht brennbaren und hitzebeständigen Baustoffen</li> <li>- rauch- und betriebsdichter Anschluss an die Feuerstätte und den Rauchfang</li> <li>- Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen lt. § 29 des Salzburger BTG und TRVB H 105</li> </ul>	
Kehr-, Putztürchen, Reinigungsöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand</li> <li>- betriebsdicht und zugänglich</li> <li>- Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen</li> </ul>	

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

Automatische Holzfeuerungsanlagen (Hack- schnittel- u. Pelletsheizungen)  Leitungen, Fördereinrichtungen and Absperrorgane	- einwandfreier Zustand (Dichtheit, Rostschutz) - Erdung gegen elektrostatische Aufladungen - selbsttätige Absperrmöglichkeit im Brandfall - Funktionsfähigkeit	
---	--	--

Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Bedienungsanleitung	- Vorhandensein - Einhaltung	
Fänge im Wirtschaftsgebäude	- alle Vorschriften wie bei Fängen im Wohnobjekt! Zusätzlich: - bei Fängen im Bereich von brennbaren Einlagerungen muss der Fang mittels einer Umwehrung im Umkreis von 1m freigehalten werden; - keine Reinigungsöffnungen bei Fängen, die sich in Räumen befinden, in denen brandgefährliche Stoffe lagern	
Brennstofflagerungen	- im Heizraum nur Tagesbedarf	
Lagerung von Feuerungsrückständen	- in nicht brennbaren Behältern mit nicht brennbaren Deckeln - <b>v e r b o t e n</b> in brandgefährdeter Umgebung	

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

## 2.2 Elektrische Einrichtungen

Unsere empfohlene jährliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Blitzschutzanlagen	- einwandfreier Zustand (Klemmen, Fang- u. Ableitungen) - Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 5 Jahre)	
Antennen oder SAT-Schüsseln über Dach	- sind blitzschutzmäßig zu erden - einwandfreier Zustand (Klemmen, Ableitung) - Einhaltung der Überprüfungsfristen	

Unsere empfohlene monatliche Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Elektrische Leitungen im Wohn- u. Wirtschaftsgebäude	- einwandfreier Zustand (Augenschein) - richtige Verlegung	
Verteilerdosen	- ordnungsgemäße Abdeckungen	
Anschlussleitungen für bewegliche Betriebsmittel	- einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen) - es dürfen nur öl- u. flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden - ordnungsgemäße Zugentlastungen an beiden Seiten	
Verlängerungskabel	- einwandfreier Zustand (keine Beschädigungen) - es dürfen nur öl- u. flammwidrige Gummischlauchleitungen verwendet werden - Verlängerungskabel für Kraftstrom dürfen nur mit 5-poligen Eurosteckvorrichtungen und einer fünfadrigen Leitung versehen sein	
Schalttafeln, Schaltschränke und Sicherungen	- einwandfreier Zustand der Elektroverteiler und Sicherungseinrichtungen - Zugänglichkeit - ordnungsgemäße Beschriftung	
Motoren und Aufstellungsorte von Motoren	- in brandgefährdeten Räumen dürfen nur Motoren der Schutzart IP 54 verwendet werden, sonst mindestens IP 44 - Motoren müssen mit einer entsprechenden Überlastschutzeinrichtung ausgestattet werden - Motoren sind ständig frei von brennbaren Lagerungen zu halten - einwandfreier Zustand (Zuleitung, Schalter, Gehäuse, usw.)	



## Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

Leuchten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in brandgefährdeten Räumen Schutzart IP 54, ansonsten mind. Schutzart IP 44</li> <li>- keine Halogenscheinwerfer in brandgefährdeten Räumen (Scheune, Heuboden, Tenne, usw.)</li> <li>- richtiger Montageort</li> <li>- einwandfreier Zustand ( Schutzglas, usw.)</li> <li>- Leuchten sind ständig frei von brennbaren Lagerungen zu halten</li> </ul>	
Wärmestrahler und Wärmeleuchten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sichere Aufhängevorrichtung ( Kette)</li> <li>- Mindestabstände zu brennbaren Soffen 0,5 m oder mehr</li> <li>- einwandfreier Zustand (Zuleitung, Gehäuse)</li> </ul>	
Weidezaungerät	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand</li> <li>- dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen (Tenne, Scheune, Heu- u Strohlager) angebracht und betrieben werden</li> </ul>	
Heukrananlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand (Zuleitung, Flachbandkabel, usw.)</li> <li>- Kranschiene sind zu erden und miteinander zu verbinden (Mindestquerschnitt. 16mm<sup>2</sup> CU)</li> </ul>	
Heugebläse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse)</li> <li>- Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen</li> </ul>	
Heutrocknungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand (Zuleitung, Schalter, elektrische Anschlüsse)</li> <li>- Mechanik im Hinblick auf Leichtgängigkeit prüfen</li> </ul>	

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

## 2.3 Lagerungen

Unsere empfohlene Überprüfung laut Heumesskalender:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Heu, Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ständige Überprüfung der Temperaturen der eingelagerten Futtermittel mittels Heumesssonde</li> <li>- Aufzeichnungspflicht im Heumesskalender</li> <li>- richtige Lagerung (richtige Dimension des Stapels, keine Verdichtungsstellen)</li> </ul>	

Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Treibstoffe und brennbare Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur in eigenen geeigneten Lagerräumen (siehe oben)</li> </ul>	
Düngemittel, Herbizide	<ul style="list-style-type: none"> <li>- getrennte Lagerung von kalkhaltigen Düngerarten und Stickstoffdüngern</li> <li>- getrennte Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen (Heu, Stroh, Öle und Benzin)</li> <li>- getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden</li> <li>- Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen</li> <li>- Kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in die Lagerräume</li> <li>- Lagerbedingungen des Herstellers beachten</li> </ul>	
Pestizide	<ul style="list-style-type: none"> <li>- getrennte Lagerung von brennbaren Stoffen</li> <li>- getrennte Lagerung von Düngemitteln und Herbiziden</li> <li>- Anbringung eines Rauchverbotes in den Lagerräumen</li> <li>- kein Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in die Lagerräume</li> <li>- nur Lagerung in trockenen Räumen mit niedriger Luftfeuchtigkeit</li> <li>- Lagerbedingungen des Herstellers beachten</li> </ul>	
Gas (Propangas)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerung nicht gestattet in Kellern, Dachböden, Garagen, brand- und explosionsgefährdeten Räumen, Stiegenhaus</li> <li>- Verbindungsstücke und Schläuche zwischen Gasflaschen und Gasgeräten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen</li> <li>- Überprüfungsfristen einhalten (alle 5 Jahre)</li> </ul>	
Treibstoffe und brennbare Flüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur in eigenen geeigneten Lagerräumen (siehe oben)</li> </ul>	

# Landwirtschaftliche Brandschutz-Eigenkontrolle

## 3.0 BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

Unsere empfohlene monatliche bzw. laufende Überprüfung:

KONTROLLGEGENSTÄNDE	ZIELSETZUNG bzw. ABHILFE	Bemerkungen
Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand (Plombe)</li> <li>- Einhaltung der Überprüfungsfristen (alle 2 Jahre)</li> <li>- richtiges Löschmittel für den jeweiligen Verwendungszweck</li> <li>- Zugänglichkeit und Beschilderung</li> </ul>	
Feuerwehruzufahrt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung und Freihaltung der Zufahrtswege</li> </ul>	
Löschwasserentnahmestellen (Hydranten u. Löschteiche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einwandfreier Zustand</li> <li>- Freihaltung der Zufahrtswege</li> <li>- Benutzbarkeit (auch im Winter)</li> </ul>	
Einstellen von Kraftfahrzeugen m. Verbrennungsmotoren (Traktoren, Automobile, Mofa, Motorräder, Motormäher, usw.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftgebäude, usw.</li> <li>- dürfen n u r in Garagen eingestellt werden</li> </ul>	
Feuergefährliche Tätigkeiten (Schleifen, Schneiden u. Schweißen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftgebäude, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen</li> <li>- anbringen von Verbotsschildern in diesen Räumen</li> <li>- nur in dafür vorgesehenen brandbeständigen Räumen</li> </ul>	
Rauchen u. offenes Feuer u. Licht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht gestattet in Heuböden, Tennen, Scheunen, in sämtlichen Lagerräumen, Remisen, Wirtschaftgebäude, Garagen und sonstigen brand- u. explosionsgefährdeten Räumen</li> <li>- anbringen von Verbotsschildern in diesen Räumen</li> </ul>	
Feuerzeuge u. Zündhölzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sicher vor Kindern verwahren</li> </ul>	
Zugangsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sperrverhältnisse und elektrische Alarmierungseinrichtungen (Bewegungsmelder und Leuchtmittel) überprüfen</li> </ul>	